

Vorlage Nr. 2025/0022

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Synopse

Die Synopse enthält wesentliche inhaltliche Änderungen. Nicht berücksichtigt wurden Änderungen, die sich aufgrund der Doppelnennung weiblich/männlich sowie redaktioneller oder formeller Anpassungen ergeben haben.

Alte Fassung der Geschäftsordnung	Neue Fassung der Geschäftsordnung
§ 1 Ratsinformationssystem (1) Die Stadt Leverkusen betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information dient.	§ 1 Ratsinformationssystem (1) Die Stadt Leverkusen betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. (5) Die Einladung, der Nachtrag, die Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
§ 2 Übertragung von Ratssitzungen (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden ausschließlich durch eine von der Stadt beauftragte Firma in Bild und Ton aufgezeichnet, zeitgleich im Internet übertragen, zum Abruf auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen zeitweise zur Verfügung gestellt und dauerhaft in dem Archiv	§ 2 Übertragung von Ratssitzungen Die Zulässigkeit der Veröffentlichung und zeitgleichen Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Rates im Internet durch die Stadt Leverkusen bzw. von ihr Beauftragte (Live-Stream) ist gemäß § 48 Absatz 4 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) in der Hauptsatzung geregelt.

der Stadt Leverkusen gespeichert.

Die zeitweise Abrufmöglichkeit auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen wird mit der Einstellung der unterschriebenen Ratsniederschrift im Ratsinformationssystem der Stadt Leverkusen beendet.

Danach kann eine Einsichtnahme im Internet über das Archiv der Stadt Leverkusen dauerhaft erfolgen.

- (2) Die Verwaltung holt bei den betroffenen Personen aus Politik und Verwaltung schriftliche, jederzeit auch nachträglich widerrufbare Einwilligungserklärungen einschließlich einer Aufklärung zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen im Internet ein. Die Einwilligungen gelten jeweils für die aktuelle Ratsperiode. Die Erlaubnis (Dreh- bzw. Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt damit als grundsätzlich erteilt. Sie muss vom Oberbürgermeister jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile für einzelne Personen widerrufen werden, wenn dies von den durch die Aufnahmen betroffenen Personen - von einem Mitglied des Rates, von der Verwaltung oder von Dritten - gewünscht wird.
- (3) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf den Oberbürgermeister, die Ratsmitglieder, die Vertreter der Verwaltung oder die Leinwand zu richten. Eine Aufnahme der Zuhörer ist nicht zulässig.
- (4) Liegt keine Zustimmung zur Übertragung einzelner Redebeiträge vor, werden Bild und Ton entsprechend ausgeblendet bzw. geschnitten.

- (5) Ausnahmsweise kann Vertretern der Presse im Rahmen ihrer Berichterstattung eine zeitlich befristete Übertragung bzw. Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Bild und/oder Ton für bis zu fünf zuvor benannte Tagesordnungspunkte für insgesamt ca. 15 Minuten pro Sitzung auf Antrag bei einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums und der Vertreter der Verwaltung gestattet werden. Von der zeitlichen Beschränkung kann ausnahmsweise bei Vorträgen/Reden abgewichen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
- a) einem Fünftel der Ratsmitglieder oder
 - b) einer Fraktion
- spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich per Post oder Fax oder elektronisch per E-Mail benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 1 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist der Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister setzt gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 GO NRW die Tagesordnung fest. Sie/Er hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm von
1. einem Fünftel der Ratsmitglieder,
 2. einer Fraktion oder
 3. einer Gruppe
- spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich per Post oder Fax oder elektronisch per E-Mail benannt werden (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 2 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 2

	eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.
§ 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder (1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich per Post oder bei entsprechendem Einverständnis in elektronischer Form eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfristen werden der Tag des Zugangs und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.	§ 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder (1) Der Rat wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 47 Absatz 1 Satz 1 GO NRW). Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in elektronischer Form eingeladen. Sie werden per E-Mail informiert, sobald die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Hilfsweise kann auch postalisch eingeladen werden, sofern seitens der Stadtverwaltung eine elektronische Einladung aufgrund technischer Probleme nicht möglich ist. (2) Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfristen werden der Tag des Zugangs und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht. (4) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der

- keine Regelung zur unverzüglichen Einberufung von Ratssitzungen enthalten -	Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen (§ 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).
§ 5 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Vorbereitung des Ablaufs der Sitzungen des Rates und dient der Zusammenarbeit der im Rat vorhandenen Fraktionen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates, dem jeweiligen Fraktionsgeschäftsführer oder einem von diesen Fraktionen benannten weiteren Mitglied der Fraktion und den Bezirksbürgermeistern. (2) Der Ältestenrat wird von dem Oberbürgermeister einberufen. Form- und Fristvorgaben bestehen hierfür nicht. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ältestenrats. (3) Zu den Sitzungen oder einzelnen Gegenständen einer Sitzung des Ältestenrats kann der Oberbürgermeister Beigeordnete, weitere Bedienstete der Stadt und sachverständige Ratsmitglieder hinzuziehen.	§ 5 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, den Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern, den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates, der jeweiligen Fraktionsgeschäftsführerin/dem jeweiligen Fraktionsgeschäftsführer oder einem von diesen Fraktionen benannten weiteren Mitglied der Fraktion. Es können Beigeordnete und weitere Teilnehmende nach Bedarf hinzugezogen werden. (2) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss des Rates nach § 57 GO NRW und kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei Verfahrensfragen zur Geschäftsführung und Verhandlungs-/Sitzungsleitung des Rates und der Handhabung der Ordnung gemäß § 51 GO NRW. Der Ältestenrat unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Gewährleistung von Effektivität und Funktionalität der Ratsarbeit. (3) Der Ältestenrat wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – mit Vorlage einer Tagesordnung – einberufen und geleitet. (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen werden in einer Niederschrift vermerkt. Die Niederschrift wird von einer/einem Mitarbeitenden der Verwaltung erstellt.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vgl. § 48 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.

- (3) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige einzuladen; sie können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden. Für den Fall einer Anhörung eines Sachverständigen wird eine Höchstredezeit von vier Minuten festgelegt. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Oberbürgermeister, eine längere Überschreitung durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates zugelassen werden.

Antragsteller von Bürgeranträgen gem. § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 48 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.

- (3) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige durch die Verwaltung einzuladen; ggf. anfallende Kosten sind durch die Verwaltung zu tragen. Die Sachverständigen können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden. Für den Fall einer Anhörung eines Sachverständigen wird eine Höchstredezeit von vier Minuten festgelegt. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Oberbürgermeister, eine längere Überschreitung durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates zugelassen werden.

Antragstellende von Eingaben nach § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Der Schriftführer hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich fest. Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber dem Oberbürgermeister anzuzeigen.	(4) Die Schriftführung hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitenden, Sachverständigen und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörende anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich fest. (5) Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister anzuzeigen. Dies ist in der Niederschrift entsprechend auszuweisen.
§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln a) Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber, b) Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen, c) Vergabeangelegenheiten, d) Grundstücksangelegenheiten, e) Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, f) Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist (§ 113 GO NRW), g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der	§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit In nichtöffentlicher Sitzung ist zu beraten, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder der Schutz der Interessen Betroffener fordern. Dies ist insbesondere der Fall bei 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerberinnen/Bewerber, 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen, 3. Vergabeangelegenheiten, 4. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,

Behandlung nicht individueller Angelegenheiten, der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW und der Beratung der Prüfungsergebnisse zur Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 Absatz 1 GO NRW, h) Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) offenbart werden. Satz 1 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.	5. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, 6. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist (§ 113 GO NRW), 7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten, der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW und der Beratung der Prüfungsergebnisse zur Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 96 Absatz 1 GO NRW, 8. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) offenbart werden. Satz 2 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.
§ 15 Anträge zur Sache (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge gestellt werden, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Antragsberechtigt ist a) ein Fünftel der Ratsmitglieder, b) eine Fraktion, c) eine Bezirksvertretung (§ 37 Absatz 5 GO NRW),	§ 15 Anträge zur Sache (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge gestellt werden, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Antragsberechtigt sind 1. ein Fünftel der Ratsmitglieder, 2. eine Fraktion, 3. eine Gruppe,

d) der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)) sowie e) der Integrationsrat (§ 27 Absatz 8 Satz 3 GO NRW). Anträge können schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung oder in einen Nachtrag hierzu aufzunehmen. (5) Sitzungsvorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge zur Sache, die wesentliche Gesichtspunkte der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen (§ 27 GO NRW), sind dem Vorsitzenden des Integrationsrats unverzüglich zuzuleiten.	4. eine Bezirksvertretung (§ 37 Absatz 5 GO NRW), 5. der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)), 6. der Jugendstadtrat im Rahmen seiner jährlichen Sitzung (§ 27a GO NRW) sowie 7. die Fachausschüsse des Rates, sofern sie eine Angelegenheit an eine Bezirksvertretung, einen anderen Ausschuss oder den Rat zur abschließenden Entscheidung verweisen möchten. Dies gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (bisher: Integrationsrat). Anträge können schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung oder in einen Nachtrag hierzu aufzunehmen. (5) Sitzungsvorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und Anträge zur Sache, die wesentliche Gesichtspunkte der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen (§ 27 GO NRW), sind der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unverzüglich zuzuleiten.
§ 18 Abstimmung über Anträge zur Sache	§ 18 Abstimmung über Anträge zur Sache

- keine Regelung zur geheimen Abstimmung über eine Abstimmungsanlage vorhanden -	(10) Bei Vorhandensein einer Abstimmungsanlage sind geheime Abstimmungen, bei denen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden kann, elektronisch über die Abstimmungsanlage durchzuführen. Zur Wahrung der Geheimhaltung haben die Mitglieder des Rates während des Abstimmungsvorgangs das Panel mit ihrer Hand so zu verdecken, dass ein Einsehen der Stimmabgabe durch andere Personen nicht möglich ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe wird das Ergebnis, ohne Rückschlüsse auf das einzelne Abstimmungsverhalten, auf der Leinwand angezeigt. In der Abstimmungsanlage werden keine Daten zum Abstimmungsverhalten gespeichert.
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) Der Oberbürgermeister übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt es, eine geordnete und störungsfreie Sitzung zu ermöglichen. (2) Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann er vom Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden. (3) Jedes Ratsmitglied hat sich so zu verhalten, dass Ordnung	§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Absatz 1 GO NRW). In ihrer/seiner Vertretung wird das Hausrecht durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wahrgenommen. (2) Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann sie/er von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden. (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann bei

und Würde des Rates gewahrt bleiben. (4) Der Oberbürgermeister kann bei Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.	Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.
§ 20 Ruf zur Sache (1) Ratsmitglieder, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen (= erster Ruf zur Sache). (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache gerufen (= zweiter Ruf zur Sache), kann ihm der Oberbürgermeister bei einem dritten Ruf zur Sache gleichzeitig für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen, wenn das Ratsmitglied bei dem vorhergehenden zweiten Ruf zur Sache auf diese Folge hingewiesen wurde (= dritter Ruf zur Sache mit gleichzeitigem Wortentzug). § 21 Ruf zur Ordnung (1) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen, die vorgegebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder sonst die Ordnung stören, kann der Oberbürgermeister - unter Ankündigung eines Wortentzugs bei einem notwendigen zweiten Ordnungsruf - zur Ordnung rufen (= erster Ruf zur Ordnung). (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal zur Ordnung gerufen und gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, kann ihm	§ 20 Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung (1) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Oberbürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre/seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr/ihm das Wort entzogen (§ 51 Absatz 2 GO NRW). (2) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend (§ 51 Absatz 3 GO NRW).

der Oberbürgermeister - unter Ankündigung des Sitzungsausschlusses bei einem notwendigen dritten Ordnungsruf - für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen (= zweiter Ruf zur Ordnung mit gleichzeitigem Wortentzug).

- (3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung bereits zweimal zur Ordnung gerufen und gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, kann das Ratsmitglied durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung und zusätzlich von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden (= dritter Ruf zur Ordnung mit gleichzeitigem Sitzungsausschluss durch Beschluss des Rates).

Sofern ein Ratsbeschluss aufgrund besonderer Umstände nicht in Betracht kommt (etwa bei körperlichen Angriffen oder Tumulten), kann der Oberbürgermeister den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung selbst verhängen und durchführen, vgl. § 51 Abs. 3 GO NRW. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

- (4) Verstößt ein Ratsmitglied während einer Sitzung in besonders schwerer Weise gegen die Ordnung, kann es durch Beschluss des Rates ohne vorherige Ordnungsrufe des Oberbürgermeisters von der Teilnahme an der weiteren Sitzung und zusätzlich von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

Sofern ein Ratsbeschluss aufgrund besonderer Umstände nicht in Betracht kommt (etwa bei körperlichen Angriffen oder

- (3) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen und der kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei eingeschaltet, um das Ratsmitglied entfernen zu lassen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung (§ 51 Absatz 4 GO NRW).

- (4) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 51 Absatz 5 GO NRW).

Tumulten), kann der Oberbürgermeister den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung selbst verhängen und durchführen, vgl. § 51 Abs. 3 GO NRW. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung. (5) Wird ein Ratsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, hat es unverzüglich den für Ratsmitglieder vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes zu verlassen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, ist der kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten und das Ratsmitglied entfernen zu lassen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied zieht sich damit den Ausschluss von einer weiteren Ratssitzung zu.	
§ 22 Schriftführung, Niederschrift (2) Die Niederschrift muss enthalten 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung, 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken, 3. die behandelten Gegenstände, 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge, 5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und die Namen der Gewählten;	§ 21 Schriftführung, Niederschrift (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie muss enthalten 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung, 2. die Namen der Sitzungsteilnehmenden; dies gilt auch für als Zuhörerinnen/Zuhörer in der nichtöffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken, 3. die behandelten Gegenstände, 4. zu Protokoll gegebene Erklärungen eines Mitglieds, 5. die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,

6. Inhalte nach den §§ 17 Absatz 2 (Wortprotokoll) und 18 Absatz 7 (Ausweisung des Votums bei offenen Abstimmungen).

- keine Regelung zur Unterzeichnung der Niederschrift enthalten -

- (4) Für Zwecke der Niederschrift darf die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur durch den Oberbürgermeister und den Schriftführer abgehört und sonst genutzt werden. Sie ist zu löschen, sofern nicht bis spätestens zum Ende der auf die Übersendung einer Kopie der Niederschrift (Absatz 3) folgenden Sitzung des Rates durch ein Ratsmitglied Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift geltend gemacht werden. Werden Zweifel geltend gemacht, kann die Aufzeichnung in dem zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Umfang von dem Ratsmitglied gemeinsam mit dem Schriftführer abgehört werden. Auch der Oberbürgermeister kann hieran teilnehmen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Rat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Nach Beendigung dieser Ratssitzung ist die Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.
- (5) Jedem Ratsmitglied, den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung ist eine Kopie der unterzeichneten Niederschrift zuzuleiten. Die Kopie muss den

6. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und die Namen der Gewählten;
7. Inhalte nach den §§ 17 Absatz 2 (Wortprotokoll) und 18 Absatz 7 (Ausweisung des Votums bei offenen Abstimmungen).

(3) Die Niederschrift ist von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. seiner Vertretung und der Schriftführung zu unterzeichnen (§ 52 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

- (5) Für Zwecke der Niederschrift darf die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und der Schriftführung abgehört und sonst genutzt werden. Sie ist zu löschen, sofern nicht bis spätestens zum Ende der auf die Bereitstellung der Niederschrift (Absatz 4) folgenden Sitzung des Rates durch ein Ratsmitglied Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift geltend gemacht werden. Werden Zweifel geltend gemacht, kann die Aufzeichnung in dem zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Umfang von dem Ratsmitglied gemeinsam mit der Schriftführung abgehört werden. Auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann hieran teilnehmen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Rat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Nach Beendigung dieser Ratssitzung ist die Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.
- (6) Die Niederschrift wird gemäß § 1 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung über das Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Bereitstellung der Niederschrift soll spätestens

Ratsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung zugehen. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten. Für nachträgliche Änderungen der Niederschrift, die aufgrund nach Absatz 4 geltend gemachter Zweifel vorgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.	drei Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung erfolgen. Zusätzlich erhalten die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung Beschlussauszüge aus der Niederschrift. Für nachträgliche Änderungen der Niederschrift, die aufgrund nach Absatz 4 geltend gemachter Zweifel vorgenommen werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates	Zweiter Teil: Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretende des Rates
§ 23 Bildung von Fraktionen (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten 1. den Namen der Fraktion, 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion, 3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter, 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts, 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird, 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.	§ 22 Bildung von Fraktionen (1) Die Bildung einer Fraktion ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten 1. den Namen der Fraktion, 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion, 3. die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertretung, 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts/der Geschäftsordnung, 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird, 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen. - keine Regelung zur Verpflichtung von Mitarbeitenden der Fraktionen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister enthalten -	Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen. (3) Mitarbeitende der Fraktionen werden im Umgang mit vertraulichen Informationen der Verwaltung von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister entsprechend § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere die Verschwiegenheit, verpflichtet. Nur diesen Mitarbeitenden dürfen vertrauliche Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich gemacht werden.
§ 26 Sitzungen der Ausschüsse - keine Regelung zur Festsetzung der Tagesordnung und Verhinderung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertretungen enthalten - (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Ausschusses und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen	§ 25 Sitzungen der Ausschüsse (2) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister fest. Sind die/der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter (§ 58 Absatz 2 GO NRW). (4) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses. und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind vor dem

zu Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.

- keine Regelung zum Rederecht von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten/Mitarbeitenden in Ausschüssen enthalten -

(5) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können nach § 58 Abs. 1 S. 4 GO NRW

1. die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie
 2. alle Ratsmitglieder
- als Zuhörer teilnehmen.

Zudem können auch die Mitglieder

1. der Bezirksvertretungen sowie
2. anderer Ausschüsse

an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 58 Abs. 1 S.4 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates

~~Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.~~

(6) Die Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister und den anwesenden Beigeordneten der Verwaltung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners.

(7) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können nach § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse, alle Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen.

~~Zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie anderer Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vgl. § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).~~

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.

(ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. - keine Regelung zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen und Bezirksvertretungen enthalten - (6) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.	(8) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach vorheriger Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen einladen. Sie können ebenso gemeinsam mit der jeweiligen Bezirksbürgermeisterin/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen mit einem oder weiteren Ausschüssen oder mit einer oder weiteren Bezirksvertretungen einladen. Die Vorsitzenden stimmen sich im Vorfeld einvernehmlich ab, wer die Moderation in der gemeinsamen Sitzung führt. Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Ausschüssen bzw. Bezirksvertretungen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Vorsitzenden und Schriftführungen zu unterzeichnen. (9) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.
§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können	§ 26 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse Gemäß § 57 Absatz 4 GO NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden,

nen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag, den Tag der Sitzung nicht eingerechnet, weder von dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Abweichend hiervon beträgt die Frist für Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen drei Tage.	wenn innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag, den Tag der Sitzung nicht eingerechnet, weder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Abweichend hiervon beträgt die Frist für Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen drei Tage. Der Einspruch ist bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Rat.
§ 28 Sitzungen der Bezirksvertretungen <i>- keine Regelung zum Rederecht von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten/Bezirksverwaltungsstellenleitungen in den Bezirksvertretungen enthalten -</i> (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW). Zudem können Ausschussmitglieder als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW). Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des	§ 27 Sitzungen der Bezirksvertretungen (6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einer/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen (§ 36 Absatz 7 GO NRW). Der Bezirksverwaltungsstellenleitung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners. (7) An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen (vgl. § 36 Absatz 6 Satz 3 GO NRW). Zudem können Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vgl. § 36 Absatz 6 Satz 3 GO NRW). Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion be-

Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. <i>- keine Regelung zu gemeinsamen Sitzungen von Bezirksvertretungen enthalten -</i> (7) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 22 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.	fassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. (8) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister nach vorheriger Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen von zwei oder mehr Bezirksvertretungen einladen. Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister stimmen sich im Vorfeld einvernehmlich ab, wer die Moderation in der gemeinsamen Sitzung führt. Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Bezirksvertretungen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern und Schriftführungen zu unterzeichnen. (9) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 22 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.
§ 29 Fragestunden für Einwohner	§ 28 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner in den Bezirksvertretungen

§ 30 Bildung und Beendigung von Bezirksfraktionen Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 gelten für Bezirksfraktionen entsprechend mit der Maßgabe, dass neben dem Oberbürgermeister auch dem Bezirksbürgermeister die Bildung und Auflösung einer Fraktion durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist und dass „Fraktion“ durch „Bezirksfraktion“ und „Ratsmitglieder“ durch „Bezirksvertreter“ zu ersetzen sind.	§ 29 Bildung und Beendigung von Bezirksfraktionen Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 gelten für Bezirksfraktionen entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auch der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister die Bildung und Auflösung einer Fraktion durch die/den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist und dass „Fraktion“ durch „Bezirksfraktion“ und „Ratsmitglieder“ durch „Bezirksmitglieder“ zu ersetzen sind.
§ 31 Anfragen von Ratsmitgliedern (2) Der Oberbürgermeister beantwortet die Anfrage im "Mitteilungsblatt für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen (z.d.A.: Rat)". Dies gilt nicht für Anfragen, die sich auf individuelle Personalangelegenheiten beziehen; diese werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschusses beantwortet.	§ 30 Anfragen von Ratsmitgliedern (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet die Anfrage im "Mitteilungsblatt für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen (z.d.A.: Rat)". Dies gilt nicht für Anfragen, die sich auf individuelle Personalangelegenheiten beziehen; diese werden in einer nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses beantwortet.
§ 34 Funktionsbezeichnungen Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	- entfällt durch die Doppelnennung weiblich/männlich -
§ 35 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der	§ 33 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der

Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.07.2014 außer Kraft.	Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020 außer Kraft.
--	--

01/011-20-03-jm
25.10.2025